



ORTSGEMEINDE HIRTEN

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel							
1	2	3	4	E	BB		
BM						Kasse	
BL	26. Feb. 2013					StA	
Anl.						AA	

Wa 26/2/13

56729 Hirten, 24.01.2013

An die
Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Kelbergerstr. 26

56727 Mayen

Betr.: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Teilplan Windenergienutzung.
Stellungnahme der Gemeinde Hirten.

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Ortsgemeinde Hirten nimmt gemäß Beschluss des Gemeinderates wie folgt zu dem Vorentwurf Stellung:

Dem bisherigen Verfahren liegen gemäß Beschluss der Verbandsgemeindegremien folgende Ausschlusskriterien zu Grunde:

1. Harte Tabuzonen.

2. Weiche Tabuzonen:

Bei weichen Tabuzonen handelt es sich um solche Ausschlusskriterien, die sich der Träger der Bauleitplanung selbst gibt. Sie müssen transparent, sachbezogen und nachvollziehbar sein. Konkret haben die Verbandsgemeindegremien folgende weiche Tabuzonen festgelegt:

- Pauschalabstand zu geschlossenen Siedlungsbereichen 1.000 m
- Pauschalabstand zu einzelnen Häusern und Splittersiedlungen 400 m

3. Tabuzonen aus der landesplanerischen Stellungnahme.

Die Ausgrenzung von „Tabuflächen“, bei denen von vornherein feststeht, dass sie für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, ist grundsätzlich zulässig. Für die Festlegung von Tabuflächen und Pufferzonen besteht ein Gestaltungsspielraum.

Als derzeitiger Standard der marktgängigen Windkraftanlagen im Binnenland werden Anlagen mit einer Nabenhöhe von rd. 100-150 m und einen Rotordurchmesser von rd. 90 m angesehen, was eine Gesamthöhe von rd. 150 m - 200 m ergibt.

Die visuelle Wirkung mehrerer Anlagen mit Gesamthöhen von 200 Metern und darüber in Ortsnähe ist erdrückend. Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auf den Wohn- und Erlebniswert von Hirten ist enorm. Dies wird durch die geographische Lage von Hirten (490 m über NN) und der angrenzenden Potenzialfläche 3 (510 m über NN) noch verstärkt. Eine Summationswirkung, bezüglich des Landschaftsbildes und bei bestimmten Tiergruppen und -arten mit großräumigen Habitatsansprüchen, wird durch die geplanten Anlagen an der Gemarkungsgrenze östlich von Hirten, in der Gemarkung Kürrenberg, erreicht.

Der Nachweis des Immissionsschutzes erfolgt erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Hierbei ist durch entsprechende Untersuchungen durch den Betreiber zu belegen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden. Die angestrebte Konzentration von Windenergieanlagen führt durch die Addition der Immissionen mehrerer Anlagen zu einer Vergrößerung der Abstände zu Siedlungsbereichen oder aber zu Abschaltungen zu gewissen Zeiten um die vorgeschriebenen Grenzwerte einzuhalten. Werden diese Grenzwerte bis zu den maximalwerten ausgereizt wird die Gemeinde in ihrer kommunalen Planungshoheit eingeschränkt, die weitere, äußere wie auch innere, Entwicklung für die Zukunft ausgeschlossen und auf den jetzigen Stand eingefroren. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage am Standort, aber auch die einbußen anderer Immobilienbesitzer in unmittelbarer Nachbarschaft, sollte bei der Auswahl der Stellflächen in der Nähe von Siedlungsgebieten berücksichtigt werden.

Der Ortsgemeinderat fordert nach eingehender Beratung dass die Abstände zu Hirten, gestaffelt nach Nabenhöhen, wie folgt festgelegt werden:

Windräder mit Nabenhöhe bis 100 m – Abstand 1000 m zu Siedlungsbereichen.
Windräder mit Nabenhöhe über 100 m – Abstand 1500 m zu Siedlungsbereichen.

Mit freundlichen Grüßen

P. Michels

P. Michels,
Ortsbürgermeister